

IRAK

Beschluss Nr. 2/1966 über die Anforderungen für die Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

(شروط الترخيص لاستيراد ارساليات النباتات والمنتجات النباتية)

Quelle: <http://wiki.dorar-aliraq.net/iraqilaws/law/20796.html>, aufgerufen am 08.12.2020

(Übersetzung aus dem Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 09.12.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss Nr. 2/1966 über die Anforderungen für die Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Quarantänegesetzes für die Landwirtschaft Nr. 17 von 1966 Artikel 8 Absatz 4 und der Zustimmung durch den Landwirtschaftlichen Quarantäneausschuss wird folgendes beschlossen:

Artikel 1

1. Jeder Sendung, die in den Irak eingeführt wird, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, mit dem bescheinigt wird, dass sie frei von landwirtschaftlichen Schadorganismen ist.
2. Von der Pflicht zur Vorlage des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeugnisses kann abgesehen werden, sofern die Sendung auf dem Postweg eintrifft und einer physischen Person gehört oder sofern Gepäck von Reisenden mitgeführt wird oder auf deren Namen aufgegeben wurde und ein Gewicht von 20 (zwanzig) kg nicht überschreitet und für landwirtschaftliche Zwecke oder den Anbau bestimmt ist.

Artikel 2

Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält eine Feststellung, dass die Sendung frei von Quarantäneschadorganismen ist.

Artikel 3

Sendungen von Holz sind frei von Rinde, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet und frei von Anzeichen von Bohrkäfern, Termiten und durch sie verursachte Schäden. Bei Befall mit solchen Schadorganismen wird die Sendung zurückgewiesen.

Artikel 4

1. Eine Sendung von Pflanzen gilt als befallen, wenn Schädlinge oder Krankheiten in einer Untersuchung festgestellt werden und wenn die Erzeugnisse in der Sendung mit einem Schädling befallen sind, der im Irak nicht vorkommt. In diesem Fall ist die Einfuhr verboten. Weist die Sendung Befall mit Schädlingen auf, die im Irak vorkommen und mit verfügbaren Methoden eliminiert werden können, darf die Sendung nach Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Vernichtung der Schädlinge eingeführt werden.

2. Sendungen mit Getreide für den Verzehr dürfen eingeführt werden, wenn sie Befall mit Vorratsschädlingen oder durch sie verursachte Schäden (Fraß, Exkremete, äußere Schäden) in einem Umfang von 0,5 – 1 % (ein halbes bis ein Prozent) aufweisen.

Artikel 5

1. Die Einfuhr von Samen zur Aussaat ist verboten, sofern sie Samen perennierender Unkräuter enthalten.
2. Die Einfuhr von Getreide für den Verzehr ist verboten, sofern der Anteil von Samen perennierender Unkräuter 2 % (zwei Prozent) übersteigt.

Artikel 6

Die Einfuhr von Sendungen von Pflanzen ist verboten, sofern darin Nagetiere (Mäuse oder Ratten) oder Verunreinigungen durch deren Fell oder Exkremete festgestellt werden. Dies gilt als Befall mit landwirtschaftlichen Schädlingen, es sind prophylaktische Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 7

Die auf der Verpackung angebrachten Kennzeichen sind deutlich lesbar und eindeutig.

Artikel 8

1. Der Importeur legt dem Mitarbeiter des Pflanzenschutzes beim Zoll bei der Einfuhr von Pflanzensendungen die Einfuhrgenehmigung, das Pflanzengesundheitszeugnis und die Bescheinigung über das Zollverfahren vor.
2. Der Zoll und andere zuständige Behörden geben eine Sendung erst nach der Dokumentenkontrolle und der Kontrolle von Proben frei. Für die Kontrolle von Proben sind mindestens 10 % der Sendung zu beproben. Werden in der Untersuchung ein Schadorganismus oder mehrere Schadorganismen festgestellt, gilt die gesamte Sendung als befallen.
3. Die Anzahl der untersuchten Proben beträgt mindestens 10 von 100 und die Probengröße beträgt zumindest 100 Einheiten.

Artikel 9

Die Zollfreigabebescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung enthält alle Angaben zur einzuführenden Sendung gemäß Packstück und zur Herkunft gemäß Antrag des Transporteurs sowie gemäß dazugehörigem Pflanzengesundheitszeugnis.

Artikel 10

Sendungen von Pflanzen zum Anpflanzen oder zur Vermehrung aus Teilen davon werden zurückgewiesen, sofern das Erzeugnis von den Angaben im Zeugnis oder im Einfuhrantrag abweicht; zurückgewiesen wird auch eine größere als die genehmigte Menge.

Artikel 11

1. Sendungen, die in den Irak nicht eingeführt werden dürfen, sind innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Benachrichtigung über das Einfuhrverbot einer Begasung zu unterziehen und in das Herkunftsland oder in ein anderes Land im Wege eines Transits durch den Irak auszuführen.
2. Ist die in Satz (1) genannte Frist abgelaufen, ohne dass die Sendung in das Herkunftsland ausgeführt wurde, vernichtet die Abteilung für landwirtschaftliche Quarantäne die Sendung auf Kosten des Importeurs.

Artikel 12

Der Minister für Landwirtschaft oder der gemäß Beschluss des Landwirtschaftlichen Quarantäneausschusses Beauftragte kann eine Sendung vor dem Verstreichen der in Artikel 11 festgelegten Frist von 7 (sieben) Tagen auf Kosten des Importeurs vernichten lassen, wenn durch deren Verbleib eine Gefahr für landwirtschaftliche Erzeugnisse entstehen kann. Der Landwirtschaftliche Quarantäneausschuss ergreift die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, um das Entweichen von Pflanzenschädlingen aus solchen Sendungen zu verhindern.

Artikel 13

Der Beschluss Nr. 2 von 1966 über die Anforderungen für die Genehmigung der Einfuhr von Sendungen mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird aufgehoben.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Ali Hussain al-Bahadli

Minister für Landwirtschaft